



Amtsgericht Cloppenburg

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 27/22

27.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 18. Oktober 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Burgstr. 9, 49661 Cloppenburg, Saal 6, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Barßel Blatt 6978 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Barßel	28	148	Landwirtschaftliche Fläche, Dingen	6200
	Barßel	29	45/1	Landwirtschaftliche Fläche, Dingenbergstraße	38
	Barßel	29	45/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dingenbergstraße 1	18947

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.06.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **210.000,00 €** (Gesamtwert)

Detaillierte Objektbeschreibung: Grundstück, bebaut mit einer ungenutzten, abrißwürdigen Resthofstelle. Eine erneute Bebauung ist aufgrund der Außenbereichslage nur unter Berücksichtigung des § 35 BauGB sowie entsprechender Genehmigung möglich. Die unbebauten Teilbereiche werden landwirtschaftlich genutzt.

Die Flurstücke 45/2 und 45/1 liegen auf der östlichen Seite der Straße, entlang der „Dingenbergstraße“. Das Flurstück 148 liegt westlich, unmittelbar angrenzend zur „Dingenbergstraße“ und ist über diese zu erreichen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-cloppenburg.niedersachsen.de

Heiser
Rechtspflegerin